

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 780
Urteil Nr. 60/95 vom 12. Juli 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 25 und 29 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer und Artikel 100 des Strafgesetzbuches, gestellt vom Strafgericht Oudenaarde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 13. Oktober 1994 in Sachen der Staatsanwaltschaft und des Finanzministeriums gegen M. Piasecki hat das Strafgericht Oudenaarde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 25 und 30 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer und Artikel 100 des Strafgesetzbuches nicht gegen Artikel 10 der Verfassung und, soweit der Schiedshof dafür zuständig sein sollte, gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wegen der ungleichen Behandlung des Steuerstraftäters im Verhältnis zum gemeinrechtlichen Straftäter,

hinsichtlich der Straffestsetzung, der möglichen Willkür der Verwaltung bezüglich der Festsetzung des Bußgeldes sowie der Unmöglichkeit des Gerichts, das Bußgeld zu bewerten bzw. herabzusetzen, im Verhältnis zum Ernst der Straftat und/oder im Falle strafmildernder Umstände, wie im gemeinen Recht? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. M. Piasecki wird vom Finanzministerium verfolgt, und zwar wegen widerrechtlichen Besitzes von Spirituosen an den Stellen und in den Räumlichkeiten, die für die Verbraucher zugänglich sind, wobei sie nicht über die erforderliche Schankerlaubnis verfügte. Durch Urteil des Strafgerichts Oudenaarde vom 5. Mai 1994 wurde sie wegen der ihr zur Last gelegten Tatsachen in Abwesenheit zur Bezahlung eines Bußgeldes in Höhe von 24.000 Franken an die verfolgende Behörde, d.h. dem Doppelten der zu entrichtenden Schankerlaubnissteuer, bzw. zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Monaten und zur Beschlagnahme der im Protokoll genannten 34 Zentiliter Spirituosen, die zugunsten der Staatskasse sichergestellt wurden, verurteilt.

2. Die Verurteilte hat am 14. Juni 1994 Einspruch gegen das Urteil erhoben. Sie hält das Strafmaß für übertrieben im Verhältnis zu der Menge des vorgefundenen Getränks.

3. Das Gericht stellt fest, daß das Bußgeld im Verhältnis zum Wert des vorgefundenen Getränks tatsächlich recht hoch zu sein scheine. Es sei verwunderlich, daß die Verwaltung ohne weitere Erklärung ein Vergleichsangebot über 3.000 Franken machen könne, bei Nichtzahlung jedoch das Achtfache, d.h. 24.000 Franken verlangen könne. Das Gericht geht davon aus, daß der Rechtsuchende gewissermaßen dazu gezwungen werde, das Vergleichsangebot anzunehmen, und zwar wegen der Ungewißheit des Ausgangs eines gerichtlichen Verfahrens. Es sei Sache des Richters, zwischen den vom Gesetzgeber festgesetzten Mindest- und Höchstgeldstrafen zu wählen, und zwar unter Berücksichtigung des Ernstes der Zuwiderhandlung. Das Gericht könne im gemeinen Recht die strafmildernden Umstände zur Anwendung bringen und das Bußgeld herabsetzen, aber im einschlägigen besonderen Gesetz sei dies angeblich nicht vorgesehen; Artikel 100 des Strafgesetzbuches sehe vor, daß solche Umstände nicht berücksichtigt werden könnten, wenn sie zur Herabsetzung der zur Gewährleistung der Eintreibung steuerlicher Abgaben vorgesehenen Geldstrafen führen würden.

Wegen des im Verhältnis zur Straftat sehr hohen Bußgeldes - wie im vorliegenden Fall - und infolge der Ermessensbefugnis der Verwaltung befinde sich - so der Richter - der steuerrechtlich Angeklagte möglicherweise in einer ungleichen Lage gegenüber dem gemeinrechtlich Angeklagten. Demzufolge könnte es eine Ungleichheit im Bereich der möglichen Straffestsetzung geben.

Aus diesen Gründen stellt das Gericht die vorgenannte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist mit am 21. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 4. und 11. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. November 1994.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Ch. Rosseel, mit erwähntem Domizil in 8000 Brügge, Buiten Bouverievest 1, mit am 6. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Boersma, Scheldelei 2, 9150 Kruibeke, mit am 8. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 16. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1995 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden französischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter R. Henneuse ergänzt.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. Boersma, mit am 6. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 8. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Der Ministerrat hat mit am 28. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen « Gegenerwiderungsschriftsatz » eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. April 1995 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der referierende Richter E. Cerexhe gesetzmäßig verhindert ist und in dieser Eigenschaft von der Richterin J. Delruelle ersetzt wird, und zwar nur im Hinblick darauf, den Hof in die Lage zu versetzen, über die in Artikel 109 des organisierenden Gesetzes bestimmte Fristverlängerung zu befinden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Oktober 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Mai 1995 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der referierende Richter E. Cerexhe gesetzmäßig verhindert ist und in dieser Eigenschaft von der Richterin J. Delruelle ersetzt wird, und zwar nur im Hinblick darauf, den Hof in die Lage zu versetzen, über die Verhandlungsreifeerklärung zu befinden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. Juni 1995 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich auf der Sitzung zu den folgenden Fragen zu äußern:

1. Wurde die Aufhebung von Absatz 2 des vormaligen Artikels 100 des Strafgesetzbuches durch Artikel 105 des Gesetzes vom 4. August 1986 über steuerliche Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. August 1986) berücksichtigt?

2. Der Verweisungsrichter erwähnt in der präjudiziellen Frage ausdrücklich die strafmildernden Umstände. Er läßt die Problematik der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung unberührt. Läßt sich daraus schließen, daß die präjudizielle Frage sich auf Artikel 29 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer statt auf Artikel 30 desselben Gesetzes bezieht?

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 16. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1995

- erschienen

. RA I. Claeys Bouúaert, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

. RA R. Tournicourt, in Brüssel zugelassen, und RA F. Moeykens, in Brügge zugelassen, für Ch. Rosseel,

. RA Th. Deben, in Brüssel zugelassen, für J. Boersma,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Gegenstand der fraglichen Bestimmungen

1. Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer (*Belgisches Staatsblatt*, 30. Dezember 1983) bestimmt folgendes:

« § 1. In einer Schankwirtschaft ist es denjenigen, die nicht Inhaber der erforderlichen Schankerlaubnis sind, verboten, Spirituosen - ohne Rücksicht auf deren Menge -, die zum Konsum an Ort und Stelle bestimmt sind, zu verkaufen und anzubieten, auch kostenlos, und solche Getränke konsumieren zu lassen.

§ 2. Die Schankerlaubnis wird vom Finanzminister oder von seinem Bevollmächtigten erteilt. »

2. Artikel 8 des vorgenannten Gesetzes bestimmt folgendes:

« Inhaber einer Schankwirtschaft, die keine Schankerlaubnis besitzen, dürfen keine Menge von Spirituosen vorrätig haben:

1° an den Stellen und in den Räumlichkeiten, die für die Verbraucher zugänglich sind;

2° in den übrigen Teilen der Einrichtung und genauso wenig in der angrenzenden Wohnung mit direktem Zugang zur Schankwirtschaft. »

3. Die Artikel 22 bis 30 des vorgenannten Gesetzes bestimmen folgendes:

« Art. 22. Auf die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen anwendbar, insbesondere die Bestimmungen bezüglich der Protokollaufnahme und des entsprechenden Sichtvermerks, der Ausstellung von Protokollabschriften, der Beweiskraft der Urkunden, der Art der Verfolgung, der Haftung, der Mittäterschaft, des Bestechungsversuchs sowie des Rechtes, Vergleiche zu schließen.

(...)

Art. 24. Mit einer Geldbuße von einhundert bis viertausend Franken wird bestraft, wer unter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen von Artikel 13 Spirituosen verkauft, anbietet oder verabreicht.

Darüber hinaus kann der Richter ein höchstens drei Jahre lang geltendes Verbot verhängen, Getränke zu verkaufen oder zu verabreichen. Jeder Verstoß gegen dieses Verbot wird mit den in Artikel 10 Absatz 1 2° des Gesetzeserlasses vom 14. November 1939 zur Bekämpfung der Trunkenheit vorgesehenen Strafen geahndet.

Art. 25. § 1. Alle Handlungen, Unterlassungen oder Machenschaften, die zur Folge haben, daß die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Schankerlaubnissteuer ganz oder teilweise umgangen wird, wird mit einer Geldbuße in Höhe des Doppelten der zu entrichtenden Steuer bestraft, unbeschadet der Entrichtung dieser Steuer.

§ 2. Dieser Artikel gilt insbesondere für die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 2 § 1 und 8 1° sowie für die Nichtzahlung bzw. die verspätete Zahlung der Schankerlaubnissteuer.

§ 3. Bei Rückfall wird die in § 1 vorgesehene Geldbuße verdoppelt und der Zuwiderhandelnde mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis einem Monat gestraft.

Art. 26. § 1. Mit einer Geldbuße von fünftausend bis fünfundzwanzigtausend Franken wird bestraft:

1° jede Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, die nicht in den Artikeln 24 und 25 unter Strafe gestellt wird;

2° jede Zuwiderhandlung gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Erlasse;

3° jede Weigerung der Visitation oder jede andere Handlung, die darauf abzielt, die Visitationen, auf die sich Artikel 21 bezieht, zu verhindern oder zu erschweren;

4° jede Handlung des Inhabers der Schankwirtschaft, seines Organs, seines Handlungsbevollmächtigten oder seines Angestellten, die darauf abzielt, die Ermittlung oder die Feststellung der Zuwiderhandlungen zu verhindern oder zu erschweren;

5° jede mit der zu Ziffer 4° genannten Absicht von einem Dritten getätigte Handlung.

§ 2. Bei Rückfall wird die in § 1 vorgesehene Geldbuße verdoppelt.

(...)

Art. 28. Die Spirituosen, die Gegenstand der Zuwiderhandlungen im Sinne der Artikel 2 § 1, 8 und 9 sind, werden sichergestellt und beschlagnahmt, auch wenn sie nicht Eigentum der Zuwiderhandelnden sind.

Art. 29. Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich des Kapitels VII und des Artikels 85, sind auf die Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

Art. 30. Die Verurteilung mit Bewährungsfrist und die Aussetzung des Verurteilungsausspruchs im Sinne

des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung gelten nur für die in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen, welche keinen steuerlichen Charakter haben.»

4. Artikel 100 des Strafgesetzbuches bestimmt seit der Aufhebung seines zweiten Absatzes durch Artikel 105 des Gesetzes vom 5. August 1986 (*Belgisches Staatsblatt*, 20. August 1986) folgendes:

« In Ermangelung anderslautender Bestimmungen in besonderen Gesetzen und Verordnungen werden die Bestimmungen des ersten Buches dieses Gesetzbuches auf die durch diese Gesetze und Verordnungen unter Strafe gestellten Zuwiderhandlungen angewandt, mit Ausnahme von Kapitel VII und Artikel 85. »

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Interventionen

Interventionsschriftsatz von Ch. Rosseel

A.1.1. Ch. Rosseel, Liquidator, werde vor dem Strafgericht Brügge von der Zoll- und Akzisenverwaltung sowie von der Staatsanwaltschaft wegen Verstößen gegen die Akzisen Gesetzgebung verfolgt. Der Verfolgung sei ein Vergleichsversuch vorausgegangen. Die Verwaltung fordere nunmehr ein steuerliches Bußgeld, das zehnmal höher sei als dasjenige, das im Vergleichsangebot vorgeschlagen worden sei. Im Rahmen dieses Verfahrens habe die intervenierende Partei das Strafgericht gebeten, dem Hof eine präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 20. November 1963 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen bezüglich der Akzisenregelung für Mineralöle zu unterbreiten. Eine ähnliche Frage sei von der intervenierenden Partei dem Strafgericht Antwerpen vorgelegt worden.

Wenngleich die intervenierende Partei nicht an der vor dem Verweisungsrichter anhängigen Rechtssache beteiligt sei, könne sie unmittelbar in ihren Rechten betroffen werden, soweit die Strafgerichte Brügge und Antwerpen es nicht für notwendig erachten sollten, dem Hof eine ähnliche präjudizielle Frage zu stellen, und sie demzufolge ihre Argumente, so wie sie sie in ihren Schlußanträgen vor diesen Gerichten vorgebracht habe, nicht dem Hof zur Beurteilung vorlegen könne. Diese Gerichte könnten sich nämlich auf Artikel 26 § 2 Absatz 3 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 berufen, um - soweit der Hof die vom Strafgericht Oudenaarde vorgelegte Frage beantwortet habe - die von der intervenierenden Partei vorgeschlagenen präjudiziellen Fragen nicht mehr den Hof zu unterbreiten, wenn diese Gerichte davon ausgehen sollten, daß der Hof diese Fragen bereits beantwortet habe.

Interventionsschriftsatz von J. Boersma

A.1.2. J. Boersma werde von der Zoll- und Akzisenverwaltung im Rahmen des Zoll- und Akzisen Gesetzes (königlicher Erlaß vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen) mittels direkter Vorladungen vor den Strafgerichten Antwerpen, Dendermonde und Brügge verfolgt. In Anbetracht der anhängigen Verfahren werde die Antwort auf die gestellte präjudizielle Frage die Behandlung seiner Sachen betreffen, bestimmen und beeinflussen. Durch die Intervention könne er auf die Beantwortung der Frage Einfluß nehmen.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

A.1.3. Die Interventionsanträge der intervenierenden Parteien - die in mehrere Verfahren mit der Zoll- und Akzisenverwaltung verwickelt seien - würden darauf abzielen, ein Urteil des Hofes über andere Gesetzesbestimmungen (Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 20. November 1963 zur Koordinierung der Gesetzesbestimmungen bezüglich der Akzisenregelung für Mineralöl, die Artikel 220 ff. und die Artikel 263 und 281 des allgemeinen Zoll- und Akzisen Gesetzes) zu erwirken, als diejenigen, die den Gegenstand der präjudiziellen Frage darstellen würden, wobei es sich nämlich um die Artikel 25 und 30 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983

bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer sowie um Artikel 100 des Strafgesetzbuches handle. Die Interventionen würden darauf abzielen, die gesamte Regelung der Bestrafung von Straftaten im Zoll- und Akzisenbereich der Beurteilung des Hofes zu unterwerfen; mit den Interventionsanträgen wollten sie der Entscheidung der Strafgerichte bezüglich der von ihnen vorgeschlagenen präjudiziellen Fragen vorgreifen.

Das Argument, dem zufolge das vom Hof zu verkündende Urteil die Interessen der intervenierenden Parteien beeinflussen könne, könne für diese Parteien Anlaß dazu geben, über die Frage, so wie sie gestellt worden sei, Stellung zu beziehen; diese Situation könne keine Erweiterung der Frage rechtfertigen. Der Umstand, daß zwischen der Sanktion im Sinne des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 und der allgemeinen Bestrafung von Zuwiderhandlungen im Zoll- und Akzisenbereich eine gewisse Ähnlichkeit bestehe, bedeute nicht, daß in beiden Bereichen die Behandlung der präjudiziellen Frage gleich sein sollte. Außerdem seien die Anträge der intervenierenden Parteien zu weitgefaßt und zu ungenau, als daß sie vom Hof berücksichtigt werden könnten. Die Rechtsprechung des Hofes erfordere übrigens für die intervenierenden Parteien ein unmittelbares Interesse.

Zur Hauptsache

Schriftsatz des Ministerrates

A.2.1. Der Unterschied zwischen einem « Steuerstraftäter » und einem « gemeinrechtlichen Straftäter » bestehe nicht in rechtlicher Hinsicht. Er gebe keine unterschiedliche Behandlung von Personen, sondern eine unterschiedliche Bestrafung von Zuwiderhandlungen. Ein jeder könne sowohl Steuerstraftaten als auch gemeinrechtliche Straftaten begehen; der Unterschied im Bereich der Bestrafung betreffe nicht die Person oder die Kategorie von Personen, die die Straftat begehen, sondern vielmehr die Kategorie von Straftaten. Es wäre also geeigneter gewesen, die Frage nach einer möglicherweise ungleichen Behandlung der Steuerstraftat und der gemeinrechtlichen Straftat zu stellen. Man könne sich fragen, ob es dem Gesetzgeber erlaubt sei, gewisse Straftaten strenger zu bestrafen als andere, oder ob eine solche ungleiche Bestrafung einen Verstoß gegen die verfassungsmäßigen Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots darstelle. Die Fragestellung selbst berge die Antwort in sich. Es handle sich um eine politische Entscheidung und es entspreche den wesentlichsten Regeln der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit, daß der Gesetzgeber bestimmte Straftaten schwerer bestrafe als andere, weil der Gesetzgeber davon ausgehe, daß sie mehr als andere eine Gefahr darstellen würden.

A.2.2. Das Gericht weise darauf hin, daß das « Bußgeld im Verhältnis zum Wert des vorgefundenen Getränks tatsächlich recht hoch zu sein scheint ». Allerdings gelte nicht der Wert der vorgefundenen Spirituosen gemäß Artikel 25 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 als Maßstab für die Bestrafung, sondern vielmehr die Umgehung der Schankerlaubnissteuer, die für den Besitz der Spirituosen in der betreffenden Einrichtung hätte entrichtet werden müssen. Der Wirtin werde nicht vorgeworfen, Spirituosen besessen zu haben; vielmehr werde ihr zum Vorwurf gemacht, daß sie diese Spirituosen besessen habe, ohne eine Erlaubnis zu besitzen, für die sie 12.000 Franken hätte bezahlen müssen. Neben der Entrichtung der Schankerlaubnissteuer werde auch ein Bußgeld in Höhe des Doppelten der umgangenen Steuer gefordert. Dadurch habe der Gesetzgeber vermeiden wollen, daß die Strafe geradezu lächerlich wäre. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß es in dieser Angelegenheit keine Zuschläge gebe. Ein Bußgeld in Höhe von 24.000 Franken entspreche demzufolge seit dem 1. Januar 1995 einem Bußgeld in Höhe 240 x 100 (man lese: 120 x 200) Franken, was weniger sei als die Hälfte des Höchstbußgeldes für schwere Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung. Der dem Gericht vorgelegte Fall bringe also keine unnormal schwere Bestrafung ans Licht.

A.2.3. Das Gericht halte es für verwunderlich, daß die Verwaltung ohne weitere Erklärung ein Vergleichsangebot über 3.000 Franken machen könne und bei Nichtzahlung ein Bußgeld in Höhe des Achtfachen, d.h. 24.000 Franken fordere. Es sei allerdings nicht die Verwaltung, die ein Bußgeld in Höhe von 24.000 Franken vorschlage; eben das Gesetz setze die Höhe des Bußgeldes fest. Die Verwaltung verfüge in diesem Rahmen nicht über die geringste Ermessensbefugnis. Zu unrecht werde behauptet, auf den Zuwiderhandelnden werde ein Zwang ausgeübt, damit er das Vergleichsangebot annehme. Wenn « der Ausgang und das Urteil des Strafrichters ungewiß und riskant bleiben », so sei dies hier weniger der Fall als bei gemeinrechtlichen Straftaten, weil die Beurteilungszuständigkeit des Strafrichters hier viel geringer sei, unter anderem was die Mindest- und Höchststrafe anbelangt. Der Straftäter könne also mit weitaus größerer Genauigkeit vorhersehen, welche Folge seine Weigerung, einen Vergleich mit der Verwaltung einzugehen, nach sich ziehen werde. Das System des Vergleichs bestehe auch für nichtsteuerliche Straftaten und werde häufig angewandt, unter anderem bei Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsordnung. Es sei nicht einzusehen, weshalb eine

Diskriminierung vorliegen würde, indem im Falle von Steuerstraftaten die Steuerverwaltung den Vergleich vorschläge, bei gemeinrechtlichen Straftaten aber das Justizdepartement. Die neuere Gesetzgebung bezüglich der Schlichtung in Strafsachen räume der Staatsanwaltschaft noch mehr Handlungsfreiheit zur Anwendung alternativer Bestrafung außerhalb des Wirkungskreises des Richters ein.

A.2.4. Was die vom Gericht kritisierte Einschränkung der Beurteilungszuständigkeit des Gerichts betrifft, sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß, wenn in diesem Punkt verfassungsrechtliche Einwände erhoben werden könnten - was nicht zutrefte, da die Strafe vom Gesetzgeber selbst festgesetzt worden sei -, es sich nicht um den Gleichheitsgrundsatz handeln würde, sondern eventuell um den Grundsatz der Gewaltentrennung. Das Gericht gehe davon aus, daß es grundsätzlich dem Strafrichter obliege, die zu verhängenden Geldbußen im Verhältnis zum Ernst der Übertretung zu bewerten, und daß das Gesetz normalerweise ein Mindest- und ein Höchstbußgeld vorsehe, wobei es für das Gericht einen Spielraum zwischen beiden gebe. Dies könne bei mehreren Straftaten der Fall sein, aber es handle sich nicht um eine allgemeine Regel. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung gelte im Gegenteil die umgekehrte Regel. So verhalte es sich auch, was das Recht anbelangt, strafmildernde Umstände anzuwenden. Eben in den Möglichkeiten, die das Gericht habe, um die Bußgelder zwischen einem Mindest- und einem Höchstwert festzusetzen und strafmildernde Umstände zur Anwendung zu bringen, sehe der vom Richter in dessen Urteil zitierte Autor Gefahren für den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, nicht aber in einem feststehenden und nicht herabzusetzenden Strafmaß.

A.2.5. Das Steuerstrafrecht insgesamt weise mehrere Abweichungen vom gemeinen Strafrecht auf. Die hier zur Debatte stehenden Maßnahmen würden zu diesen Abweichungen gehören. Die Frage, ob diese Sachlage aufrechtzuerhalten sei oder nicht, gehöre zum Bereich der politischen Entscheidungen. Die im Verweisungsurteil nahegelegte Beurteilung im Steuerstrafrecht würde jedoch eine neue Diskriminierung zwischen den Personen, die wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 28. Dezember 1983 verfolgt werden, und den Personen, die wegen anderer Zuwiderhandlungen gegen die Akzisengesetzgebung verfolgt werden, hervorrufen. Der Unterschied im Bereich der Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 28. Dezember 1983 im Verhältnis zur Bestrafung sogenannter gemeinrechtlicher Zuwiderhandlungen sei Gegenstand einer angemessenen Rechtfertigung. Es sei nämlich dem Bedürfnis nach einer strengen und zweckmäßigen Bestrafung sowie einer festen Bindung zwischen der Bestrafung und der umgangenen Steuer Rechnung zu tragen. Die weiteren Bemerkungen im Verweisungsurteil seien unerheblich. Es gebe kein Mißverhältnis zwischen den fraglichen Maßnahmen und der gemeinrechtlichen Bestrafung; es liege keine Willkür seitens der Verwaltung vor, und die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der rechtsprechenden Gewalt seien nicht mißachtet worden.

Schließlich könne die im Urteil nahegelegte Mißachtung von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht berücksichtigt werden. Dieser Artikel enthalte mehrere unterschiedliche Vorschriften. Es werde nicht angegeben, welche Vorschrift gemeint sei. Auf jeden Fall beschränke sich die Zuständigkeit des Hofes auf die Beurteilung der Übereinstimmung des Gesetzes mit dem Gleichheitsgrundsatz.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Interventionen

B.1.1. Ch. Rosseel und J. Boersma haben je einen Interventionsschriftsatz eingereicht. Sie vertreten die Ansicht, daß sie zwar nicht an der vor dem Verweisungsrichter anhängigen Rechtssache beteiligt seien, aber immerhin das rechtlich erforderliche Interesse an der Intervention in der vorliegenden Sache aufweisen würden. Sie würden nämlich vor mehreren Strafrichten wegen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeine Zoll- und Akzisengesetzgebung bzw. gegen die Akzisengesetzgebung im Bereich der Mineralöle verfolgt. Sie hätten in diesen Rechtssachen ähnliche

präjudizielle Fragen aufgeworfen, und die Antwort des Hofes auf die vom Verweisungsrichter gestellte präjudizielle Frage könnte sie unmittelbar in ihren Rechten betreffen, da die genannten Gerichte aufgrund der Beantwortung der vorliegenden präjudiziellen Frage entscheiden könnten, daß sie nicht mehr dazu gehalten seien, diese Fragen dem Hof vorzulegen, so daß die Parteien nicht in der Lage wären, ihre diesbezüglichen Rechte geltend zu machen.

B.1.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hat die freiwillige Intervention eines Dritten im Verfahren bezüglich einer präjudiziellen Frage geregelt. Nur wer die beiden in Artikel 87 § 1 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, kann in diesem Fall bei einer vor dem Hof anhängigen präjudiziellen Frage als beteiligte Partei betrachtet werden. Diese Person muß

- ein Interesse an der dem verweisenden Rechtsprechungsorgan vorgelegten Rechtssache nachweisen und
- innerhalb der vorgesehenen Frist einen Schriftsatz an den Hof gerichtet haben.

Ein Interesse an ähnlichen Rechtssachen, die vor anderen Rechtsprechungsorganen anhängig sind, auch wenn sie sich auf die gleichen Gesetzesbestimmungen beziehen sollten, genügt nicht.

B.1.3. Die Interventionsschriftsätze von Ch. Rosseel und J. Boersma, die - wie zu A.1.3 ausgeführt - nicht an der Rechtssache vor dem Verweisungsrichter beteiligt sind, und der Erwidierungsschriftsatz von J. Boersma sind unzulässig.

B.1.4. Der « Erwidierungsschriftsatz » des Ministerrates, der auf den Erwidierungsschriftsatz von J. Boersma antwortet, ist genausowenig zulässig. Es handelt sich nämlich um einen Gegenerwidierungsschriftsatz, der nicht im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgesehen ist.

Zur Hauptsache

B.2.1. Laut der Formulierung der präjudiziellen Frage bezieht sich diese auf die Artikel 25 und 30 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer sowie auf Artikel 100 des Strafgesetzbuches. Der Verweisungsrichter bittet den Hof, diese Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verfassung und, soweit der Hof dafür zuständig sein sollte, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hin zu prüfen.

Der Verweisungsrichter ist der Ansicht, daß es eine Behandlungsungleichheit zwischen demjenigen, der wegen einer Steuerstraftat verfolgt wird, und demjenigen, die wegen einer gemeinrechtlichen Straftat verfolgt wird, gebe; diese Behandlungsungleichheit würde sich insbesondere auf die Straffestsetzung beziehen, und zwar auf die Willkür der Verwaltung bezüglich der Festsetzung des Bußgeldes sowie die Unmöglichkeit des Richters, das Bußgeld in Verhältnis zum Ernst der Straftat zu bewerten bzw. es im Falle strafmildernder Umstände herabzusetzen.

Aus dieser Erläuterung geht hervor, daß der Verweisungsrichter den Hof bittet, Artikel 100 des Strafgesetzbuches und die Artikel 25 und 29 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer anhand des Gleichheitsgrundsatzes und gegebenenfalls anhand des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen. Eben Artikel 29 des besagten Gesetzes bezieht sich auf die strafmildernden Umstände, und nicht Artikel 30, der von der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung - eine Problematik, die nicht vom Verweisungsrichter berührt wird - handelt. Die Erwähnung von Artikel 30 in der Verweisungsentscheidung beruht auf einem Versehen.

B.2.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

In bezug auf Artikel 100 des Strafgesetzbuches

B.2.3. Durch Artikel 105 des Gesetzes vom 4. August 1986 über steuerliche Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt*, 20. August 1986) wurde der frühere Absatz 2 von Artikel 100 des Strafgesetzbuches, dem zufolge Artikel 85 des Strafgesetzbuches auf die in den besonderen Gesetzen unter Strafe gestellten Straftaten keine Anwendung finden konnte, wenn dies zur Herabsetzung der zur Gewährleistung der Eintreibung steuerlicher Abgaben vorgesehenen Geldstrafen führen würde, aufgehoben. Diese Aufhebung zielte laut der Vorarbeiten darauf ab, die Bestimmungen des Steuerstrafrechts denjenigen des gemeinen Strafrechts anzupassen (*Parl. Dok.*, Senat, 1985-1986, Nr. 310/1, S. 25, und Nr. 310/2/2°, SS. 3-4 und S. 46).

Artikel 100 unterscheidet also nicht mehr zwischen steuerlichen und anderen Straftaten. Die vom Verweisungsrichter gestellte Frage, die auf einer Unterscheidung zwischen einem « Steuerstraftäter » und dem « gemeinrechtlichen Straftäter » beruht, entbehrt der rechtlichen Grundlage.

In bezug auf die Artikel 25 und 29 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983

B.2.4. Laut Artikel 29 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 sind alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich des Artikels 85 bezüglich der strafmildernden Umstände auf die Strafbestimmungen des Gesetzes anwendbar.

Nach Artikel 25 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 haben die genannten Geldbußen einen gemischt steuerrechtlich/strafrechtlichen Charakter.

B.2.5. Insofern, als die vom Verweisungsrichter angeführten Einwände auf jener Erwägung beruhen, daß er in der ihm zur Beurteilung vorgelegten Rechtssache die von der Verwaltung in Anwendung von Artikel 25 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 geforderte Geldbuße nicht herabsetzen kann, wenn strafmildernde Umstände vorhanden sein sollten, so geht diese von einer falschen Auslegung der anwendbaren Bestimmungen aus. Daraus, daß die in Artikel 25 genannten Geldbußen einen gemischten Charakter haben, geht nicht hervor, daß Artikel 25 nicht den Charakter einer Strafbestimmung hätte. Insofern, als strafmildernde Umstände vorhanden sein sollten, kann demzufolge laut Artikel 29 des besagten Gesetzes, in Anwendung von Artikel 85 des

Strafgesetzbuches, ein niedrigeres Bußgeld verhängt werden, als dasjenige, das von der Verwaltung gefordert wird. Der vom Verweisungsrichter angeführte Einwand entbehrt jeder Grundlage.

B.2.6. Insofern, als die vom Verweisungsrichter gestellte Frage von der Erwägung ausgeht, daß die Verwaltung willkürlich den Betrag des Bußgeldes, das sie vor dem Gericht fordert, festsetzen könnte, ist darauf hinzuweisen, daß dieser Betrag durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 festgesetzt wird, und zwar aufgrund des seinerseits durch Artikel 14 festgesetzten Betrages der Steuer. Die Verwaltung verfügt über keine Ermessensbefugnis; indem sie das Gesetz anwendet, handelt sie nicht willkürlich.

B.2.7. Die vom Verweisungsrichter gestellte Frage kann sich auch darauf beziehen, daß das Gesetz vom 28. Dezember 1983 keine Mindest- und Höchststrafen festsetzt, so daß der Richter nicht in der Lage ist, die Höhe der Strafe dem Ernst der Straftat anzupassen.

Der Gesetzgeber, der den Vorarbeiten zufolge (*Parl. Dok.*, Kammer, 1982-1983, Nr. 571/1, SS. 2 und 5) den Ausschank von Spirituosen durch die Einführung einer verhältnismäßig hohen Schankerlaubnissteuer kontrollieren will und die Beachtung dieser Regelung gewährleistet, indem er Geldbußen vorsieht, die unter Bezugnahme auf die Höhe der umgangenen Steuer, nicht aber nach Maßgabe der Menge der Getränke, für die es keine Erlaubnis gibt und die bei einer Haussuchung entdeckt werden, festgesetzt werden, ergreift eine Maßnahme, die nicht der angemessenen Rechtfertigung entbehrt. Außerdem kann der Richter - wie zu B.2.5 dargelegt - unter Berücksichtigung der zur Last gelegten Tatsachen strafmildernde Umstände anwenden.

B.2.8. Aus dem Verweisungsurteil geht nicht hervor - und der Hof ersieht nicht -, worin die eventuelle Verletzung von Artikel 10 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestehen würde. Der Hof ist übrigens nicht dafür zuständig, die in der präjudiziellen Frage genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar anhand dieser Vertragsbestimmung zu prüfen.

Auf diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 25 und 29 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 bezüglich des Ausschanks von Spirituosen und bezüglich der Schankerlaubnissteuer und Artikel 100 des Strafgesetzbuches verstoßen nicht gegen Artikel 10 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève